Quelle: https://manuscripta.at/?ID=45464
Copyright: Salzburg, Erzabtei St. Peter, Benediktinerstift, Archiv

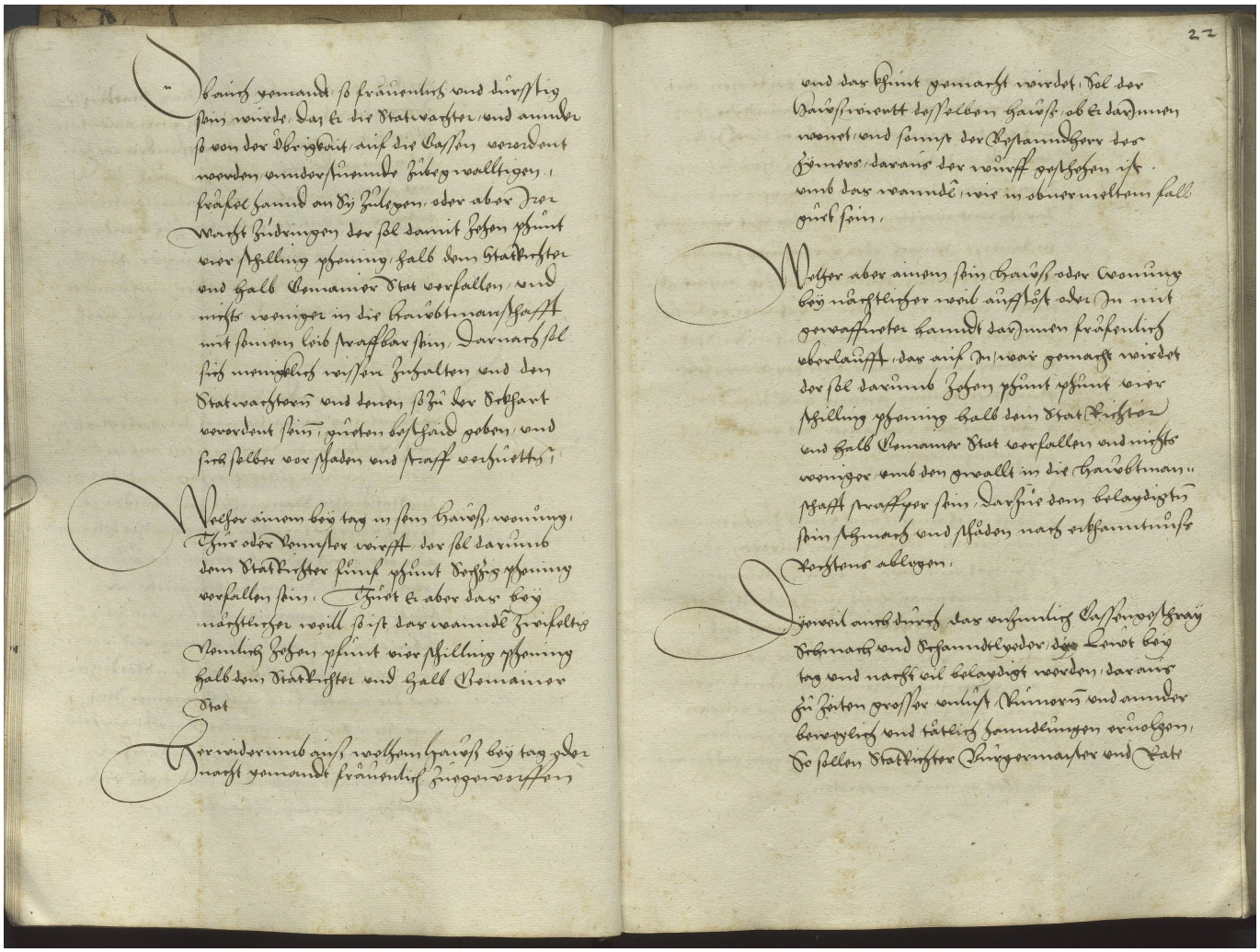

Wann yemand so frävenlich vnd dürstig sein wurde, das er die Ratwachter vnd annder so von der Obrigkait auf die Gassen verordent worden vnderstunde zübeg vnd willigen, fräfel hannd an die zulegen, oder aber der Wacht hüetungen der sol damit sechen phunt vier schilling phenning, halb dem Stadtrichter vnd halb Gemainer Stat verfallen, vnd nichts weniger in die Hafftnamschafft mit seinem leib straffbar sein. Darnach sol sich menigclich wissen zehalten vnd den Ratwachtern vnd denen so die Ordnung verordent sein, gehorsam beschaid geben, vnd sich selber vor schaden vnd straff verhüetten.

Welcher annem bei tag in sein Hauss, wonung, Thür oder Kamster wirft der sol darumb dem Stadtrichter phunt phunt dreissig phenning verfallen sein. Thüet er aber das bei nächtlicher weil ist das wunde zweifelig Gemainer Stat sechen phunt vier schilling phenning halb dem Stadtrichter vnd halb Gemainer Stat

Dergleichen auch welcher Hauss bei tag oder nacht yemands frävenlich zügen vnd

22

vnd das phunt gemacht wirdet, sol der Hausswirtt desselben Hauss, ob er darinnen wonet vnd sonst der Obristanndthere des Hauses, darans der wurff geschehen ist, vmb das wunde, wie in obberuerltem fall gelt sein.

Welcher aber annem sein Hauss oder wonung bei nächtlicher weil aufslet oder in mit gewaffneter hannd darinnen frävenlich eberlaufft, das auch in der war gemacht wirdet, der sol darumb sechen phunt phunt vier schilling phenning halb dem Stat Richter vnd halb Gemainer Stat verfallen vnd nichts weniger vmb den gewallt in die Hafftnamschafft straffper sein, darzue dem belaydigten sein schmach vnd schaden nach erkanntnuss zerstens ablegen.

Dieweil auch durch das erhumlig Gassenvolk, Gesind vnd Gesanndtschafft, die Land bei tag vnd nacht vil belaydigt werden, darans zu zeiten grosser unlust, Rumor vnd annder bewegnis vnd täglich handlungen erfolgen, so sollen Stadtrichter Burgermaister vnd Rate